

# SATZUNG

des

Vereins zur Förderung christlicher Schulprojekte in Maziamu

---

## I.

### **Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

#### **§ 1**

##### **Name**

Der Verein führt den Namen

**„Verein zur Förderung christlicher Schulprojekte in Maziamu“**

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

#### **§ 2**

##### **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter.

#### **§ 3**

##### **Zweck**

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung der Erziehung Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe im Sinne der Bestimmung des § 52 AO.

Diesen Zweck verwirklicht er insbesondere durch den Bau und die Unterhaltung von Schulen und Lehrerhäusern sowie Gesundheitsstationen. Die Bevölkerung muss bei der Errichtung mitarbeiten und einen Beitrag zu den späteren Unterhaltskosten erwirtschaften. Zulässig ist auch das Bezahlen von Schulgeld, von Schulmaterial und Schulbüchern sowie der Unterkunftskosten von Schulkindern. Das Ziel besteht darin, den Kindern in Maziamu und Umgebung eine angemessene Schulausbildung im christlichen Sinne zu ermöglichen, um ihnen dadurch den Einstieg in die Berufsausbildung und damit in das Berufsleben zu gewährleisten.

#### **§ 4 Zweckbindung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer sonstigen angemessenen pauschalen Vergütung an Mitglieder des Vorstandes gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ist zulässig.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 5 Mittel**

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden und Stiftungen,
  - c) sonstige Erträge.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **II.**

#### **Mitgliedschaft**

#### **§ 7 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person,
- b) jede juristische Person,
- c) andere Vereinigungen.

**§ 8****Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

**§ 9****Rechte und Pflichten de Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) den laufenden, zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig werdenden Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

**§ 10****Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
  - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

6. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

### **III.**

#### **Verwaltung des Vereins**

##### **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

##### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden agiert. Der 2. stellvertretende Vorsitzende agiert nur unter der Voraussetzung, dass der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberuft. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 13**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird,
  - a) von einem Zehntel der Mitglieder,
  - b) von den Kassenprüfern.
4. Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Einladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.

### **§ 14**

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

### **§ 15**

#### **Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten die Bestimmungen nach § 16.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zusätzlich der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.
3. Kooperative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1. und 2. je eine Stimme entsprechend § 15.

## **§ 17**

### **Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften sind durch den Sitzungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## **§ 18**

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer bleiben wie der Vorstand zwei Jahre im Amt.

## **§ 19 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen an die Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Königswinter Oberdollendorf fallen, die es ausschließlich und unmittelbar für die unter § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Kath. Kirchengemeinde Königswinter-Oberdollendorf zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke nicht mehr bestehen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, so fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher unmittelbarer Verwendung zu den in § 3 der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecken.